



Satzung

Ergänzende Fassung – Erstellt am 20.11.2006

1.) Name und Sitz des Vereins

§ 1 Der Verein trägt den Namen „FC Bayern München Fanclub Pressath“, mit Sitz in Pressath.

2.) Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 2 a.) der Verein ist ein ideeller Verein und strebt kein wirtschaftliches Ziel an
b.) gemeinsame Fahrten zu Fußballspielen des FC Bayern München
c.) geselliges Beisammensein

§ 3 Der Verein verhält sich politisch und religiös neutral

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

3.) Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied des Vereins kann jeder werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.
Bei Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
Mitglieder über 14 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

4.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte
a.) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
b.) zu den angebotenen Spielen des FC Bayern München mitzufahren
(je nach vorrätigen Karten)
c.) nach Möglichkeit durch Wahl- und Wählbarkeit konkret Einfluss auf den Verein zu nehmen.

§ 7 Pflichten
a.) sich immer und überall für das Wohl unseres Vereins einzusetzen.
b.) die Jahreshauptversammlungen zu besuchen.
c.) die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben pünktlich abzuführen.

5.) Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft endet
a.) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand vorzulegen.
b.) durch den Tod des Mitglieds
c.) durch Ausschluss aus dem Verein. Diese Entscheidung hierzu trifft die Vorstandschaft.
d.) bei Auflösung des Vereins.



6.) Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins sind

- a.) die Vorstandschaft
- b.) der Vereinsausschuss
- c.) die Mitgliederversammlung (bei der Jahreshauptversammlung)

§ 10 Die Vorstandschaft wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus

- a.) dem 1. Vorstand
- b.) dem 2. Vorstand
- c.) dem 3. Vorstand
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem Kassier
- f.) dem Organisationsleiter

Der Vereinsausschuss besteht aus 4 gewählten Mitgliedern und nimmt automatisch an den Vorstandschaftssitzungen teil.

Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, wenn jeweils für die zu besetzende Position nur ein Vorschlag vorhanden ist.

Als 1. und 2. Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Aufgaben 1. Vorstand

Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Ihm obliegt die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.

Urkunden, die den Verein Vermögensrechtlich betreffen, bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Aufgaben 2. Vorstand

Er vertritt den 1. Vorstand im Rahmen der Vertretungsbefugnis und unterstützt den ersten Vorstand.

Aufgaben 3. Vorstand

Er vertritt den 2. Vorstand im Rahmen der Vertreterbefugnis und unterstützt den ersten und zweiten Vorstand

Aufgaben Schriftführer

Er hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Bei den Sitzungen ist die vorhergehende Niederschrift zu verlesen.

Aufgaben Kassier

Er verwaltet die Vereinskasse. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich. Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht. Er ist verpflichtet, dem 1. Vorstand sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Für jede Ausgabe über 200 Euro ist die Unterschrift des Kassiers und des 1. Vorstand erforderlich.



Vertretungsbefugnis innerhalb der Vorstandschaft

Jedes der Vorstandsmitglieder hat Alleinvertretungsbefugnis, von der aber im Innenverhältnis der 2. Vorstand nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist; der 3. Vorstand nur, wenn der 1. und 2. Vorstand verhindert sind; der Schriftführer nur, wenn der 1., 2. und 3. Vorstand verhindert sind; der Kassier nur, wenn der 1., 2. und 3. Vorstand sowie der Schriftführer verhindert sind.

§ 11 Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und 4 aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder.

Er unterstützt die Vorstandschaft bei der Leitung des Vereins. Die Mitglieder des Ausschusses werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern beschlussfähig.

§12 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
Sie hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung der Zielsetzung des Vereins dienliche Entscheidungen herbeizuführen.

Jugendliche unter 14 Jahre haben kein Stimmrecht.

Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt. Die Versammlung im November ist zugleich Jahreshauptversammlung.

Der Termin für die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung wird spätestens 10 Tage vorher in der Zeitung „Der Neue Tag“ bekannt gegeben.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorstand einzureichen. Zur Jahreshauptversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Bei der Jahreshauptversammlung werden

- a.) der Jahresbericht der Vorstandschaft sowie der Bericht der Kassenprüfer vorgetragen
- b.) die Höhe der Beiträge bekannt gegeben, die durch die Vorstandschaft ausgearbeiteten wurden. Bei Änderung ist eine Beschlussfassung notwendig.
- c.) alle zwei Jahre die gesamte Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

- a.) überprüfen die Kassengeschäfte.
- b.)berichten in der Jahreshauptversammlung.

7.) Gebührenordnung und Haftung

§ 14 Von der Vorstandschaft wird jährlich die Gebührenordnung des Vereins aufgestellt. Sie enthält die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder mit ihrem eigenen Vermögen wird explizit ausgeschlossen.



8.) Satzungsänderungen, Beschlüsse, Auflösung des Vereins

- § 16 Beschlüsse über Satzungsänderungen und/ oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die übrigen Entscheidungen in den Organen des Vereins werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.
- § 17 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die durch den Verein bestimmt wird. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vereinsmitglieder haben keinerlei Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

9.) Verschiedenes

- § 18 Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Vereine die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

10.) Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.11.2006 mit einstimmiger Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder genehmigt

11.) Gebührenordnung

Mitgliedsbeitrag

- | | |
|---------------------|---------|
| a.) bis 15 Jahre | 6 Euro |
| b.) ab 16 Jahre | 12 Euro |
| c.) Familienbeitrag | 20 Euro |

Der Familienbeitrag gilt ab 2 Personen. Er ist auch dann noch gültig, wenn die Kinder der Familie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Vom Mitgliedsbeitrag befreit werden

- Mitglieder ab 70 Jahre
- Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden

Grundkapital

Das Grundkapital des Vereins soll 2 Jahresbeiträge pro Mitglied nicht überschreiten.



Unterschriftenblatt zur geänderten Vereinssatzung

Vorstandschaft

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand

Schriftführer

Kassier

Organisationsleiter

Vereinsausschuss
